

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 32 | SolarWorld AG i.I.

Gläubigerabstimmungen ohne Versammlung für beide Anleihen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen zum Insolvenzverfahren über das Vermögen der SolarWorld AG i.I. zukommen lassen.

Die gemeinsamen Vertreter der beiden Anleihen (A1YDDX und A1YCN1) haben jeweils zu einer Abstimmung ohne Versammlung aufgefordert. Die Tagesordnungen sehen jeweils eine Beschlussfassung über die Verwendung der Aktien der Zinnwald Lithium PLC sowie eine Beschlussfassung zur Vergütung des gemeinsamen Vertreters vor. Die kompletten Aufforderungen sowie sämtliche Formulare können unter www.solarworld.de abgerufen werden.

TOP 1: Verwendung der Aktien der Zinnwald Lithium PLC

Der Insolvenzverwalter hat wie berichtet am 22. Juni 2021 eine Vereinbarung zum Verkauf der 50 % Beteiligung an der Deutsche Lithium GmbH an die Zinnwald Lithium PLC unterzeichnet. Als Gegenleistung wurden 1,5 Mio. Euro in Geld (zur Deckung der im Zusammenhang mit der Transaktion stehenden Kosten sowie als Massebeitrag) und 49.999.996 neue Aktien der Zinnwald Lithium plc („Zinnwald-Aktien“) aus einer Kapitalerhöhung vereinbart. Die Zinnwald-Aktien sollen zur Befriedigung besicherter Gläubiger verwendet werden.

Die Zinnwald-Aktien sollen grundsätzlich den Anleihegläubigern als Erfüllung der Ansprüche angeboten werden. Sofern die Zinnwald-Aktien allen Anleihegläubigern angeboten werden, wäre wahrscheinlich ein Wertpapierprospekt zu erstellen, für dessen Erstellung Kosten anfallen. Dieses Vorgehen könnte auf Grund des Wertes der Zinnwald-Aktien und den mit der Prospekterstellung verbundenen Kosten unwirtschaftlich sein. Daher wird vorgeschlagen, die Zinnwald-Aktien nur denjenigen Anleihegläubigern anzubieten, die einen Anspruch auf eine Zuteilung von Zinnwald-Aktien im Wert von mindestens 100.000 Euro haben oder qualifizierte Anleger nach § 2 Wertpapierprospektgesetz sind. Dies ist prospektfrei möglich. Alle anderen Anleihegläubigern (die keine Zinnwald-Aktien erhalten) sollen eine Ausschüttung des Wertes der Zinnwald-Aktien in bar erhalten.

Für den Fall, dass dieser Beschlussvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist jeweils vorgesehen, einen Teil der Aktien zu veräußern, um die Erlöse zur Deckung der Kosten für die Erstellung eines eventuell erforderlichen Prospekts zu verwenden.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Veinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

TOP 2: Vergütung des gemeinsamen Vertreters

Weiter wird vorgeschlagen, jeweils einen Beschluss über die Vergütung der gemeinsamen Vertreter zu fassen. Demnach sollen die gemeinsamen Vertreter für ihre künftigen Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten, die von den Anleihegläubigern getragen wird, sofern keine Einigung mit dem Insolvenzverwalter erfolgen kann.

Die Höhe der Vergütung soll sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bemessen. Die Vergütung ist abhängig vom jeweiligen Gegenstandswert (entspricht dem Nominalwert der Anleihe) und bemisst sich nach Gebührensätzen.

Die Vergütung ist begrenzt auf (kumulativ):

- 2,5 Verfahrensgebühr für die Vertretung im Insolvenzeröffnungsverfahren
- 3,0 Verfahrensgebühr für das Insolvenzverfahren
- 3,5 Einigungsgebühr
- Falls das Verfahren über den 30.06.2024 hinaus andauert: je weiterem angefangenen Jahr zusätzlich eine 1,0 Verfahrensgebühr für das Insolvenzverfahren

Daneben erhält der gemeinsame Vertreter Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater insbesondere Rechtsanwälte.

Zur besseren Übersichtlichkeit stellen wir nachfolgend die Vergütung statt in Gebührensätzen in Euro-Beträgen dar (Umrechnung ohne Gewähr, Stand: 23.08.2021):

	A1YDDX	A1YCN1
Gegenstandswert	15 Mio.	30 Mio.
2,5 Verfahrensgebühr	128.472,50	252.222,50
3,0 Verfahrensgebühr	154.167,00	302.667,00
3,5 Einigungsgebühr	179.861,50	353.111,50
1,0 Verfahrensgebühr	51.389,00	100.889,00

Der gemeinsame Vertreter soll jeweils berechtigt sein, die ihm von den Anleihegläubigern zustehenden Vergütungen und Auslagererstattungsansprüche aus Beträgen einzubehalten, die vom Insolvenzverwalter zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger auf die Insolvenzquote an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden.

Stimmabgabe

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme innerhalb des Zeitraums vom 09.09.2021, 0:00 Uhr, bis 13.09.2021, 24:00 Uhr beim zuständigen Abstimmungsleiter abgeben. Achtung: Die Abstimmungsleiter sind unterschiedlich! Bitte prüfen Sie genau, welche Anleihe Sie besitzen. Das Stimmabgabeformular finden Sie auf der oben angegebenen Website. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax, E-Mail oder sonst in Textform an folgende Adresse:

Für die Anleihe ISIN: DE000A1YDDX6 / WKN: A1YDDX:

Rechtsanwalt Alexander Elsmann

- Abstimmungsleiter -

"SolarWorld-Anleihe 2014/2019-1: Abstimmung ohne Versammlung"

c/o One Square Advisors GmbH

Theatinerstr. 36, 80333 München

Tel.: +49 (0) 89 15 98 98 0

Fax: +49 (0)89 159898 22

E-Mail: solarworld@onesquareadvisors.com

Für die Anleihe ISIN: DE000A1YCN14 / WKN: A1YCN1:

G&P GmbH & Co. KG

- Abstimmungsleiter -

"SolarWorld-Anleihe 2014/2019-2: Abstimmung ohne Versammlung"

c/o One Square Advisors GmbH

Theatinerstr. 36, 80333 München

Tel.: +49 (0) 89 15 98 98 0

Fax: +49 (0)89 159898 22

E-Mail: solarworld@onesquareadvisors.com

Dem Stimmabgabedokument ist zwingend ein besonderer Nachweis über die Inhaberschaft nebst Sperrvermerk beizufügen. Diese Bescheinigung erhalten Sie von Ihrer Depotbank.

Beschlussfähigkeit

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die an der Abstimmung teilnehmenden Anleihegläubiger mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Für den Fall, dass bei der Abstimmung ohne Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden sollte, ist beabsichtigt, eine

zweite Versammlung zum Zwecke der Beschlussfassung einzuberufen. Eine solche zweite Versammlung wäre grundsätzlich unabhängig von einem Quorum beschlussfähig. Für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssten die Anwesenden dagegen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Stellungnahme der SdK

Die SdK hält die unter TOP 1 jeweils vorgesehene Verwertung der Zinnwald-Aktien für sachgerecht. Insbesondere kann so aus unserer Sicht die teure Erstellung eines Wertpapierprospekts verhindert werden. Anstatt der Zinnwald-Aktien erhalten die Anleihegläubiger eine Barausschüttung, was aus unserer Sicht aufgrund des vergleichsweise niedrigen Werts der Zinnwald-Aktien sachgerecht ist.

Die Beschlussvorlage zur Vergütung des gemeinsamen Vertreters (TOP 2) lehnen wir insgesamt ab. Zwar ist aus unserer Sicht für die Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters (Forderungsanmeldung, Erteilung von Auskünften gegenüber Gläubigern, etc.) grundsätzlich eine Vergütung angemessen. Allerdings ist eine Vergütung auf Stundensatzbasis einer Pauschalvergütung vorzuziehen. Die Pauschalvergütung nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) kann hierbei insbesondere bei hohen Streitwerten als Orientierungsgröße für eine Begrenzung fungieren.

Ganz generell können wir den Ansatz der Erhöhungsgebühren nach Ziffer 1008 VV RVG nicht nachvollziehen, da es sich bei einer derartigen Erhöhung um gemeinschaftliche Forderungen der Anleihegläubiger handeln müsste. Dies ist aber nicht der Fall, da die Individualforderung der Anleihegläubiger erhalten bleibt. Dem Umstand, dass der gemeinsame Vertreter alle Anleihegläubiger einer Anleihe vertritt, wird bis zur Kappungsgrenze nach § 22 Abs. 2 RVG bereits durch einen erhöhten, kumulierten Streitwert Rechnung getragen. Ungeprüft und unerörtert bleibt in diesem Zusammenhang die Thematik, ob bei allen Gebührentatbeständen überhaupt die Nominalforderung als Gegenstandswert nach RVG anzusetzen ist.

Den Beschluss zu TOP 2, 2. c) (Beschluss über eine regelmäßige Vergütung) ab dem 01.07.2021 halten wir für unsachgemäß, da eine solche zusätzliche Vergütungsregelung dem Abgeltungscharakter des Gebührensystems nach dem RVG fremd ist. Darüber hinaus lehnen wir bei diesem Teilgegenstand auch die verbindliche Festlegung der absoluten Mehrheit als zu erfüllende Mehrheit ab. Zum einen gibt es für eine derartige Festlegung keinerlei Notwendigkeit. Das Erfordernis der Mehrheit kann im Rahmen der jeweiligen Gläubigerversammlung geklärt werden. Darüber hinaus bedarf unserer Einschätzung nach ein derartiger Beschluss aber neben dem Quorum auch einer Mehrheit von 75% der teilnehmenden Stimmrechte nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG, weil ein solcher Vergütungsbeschluss einem Beschluss über die Verringerung der Hauptforderung nach § 5 Abs. 3 Nr.3 SchVG von der Eingriffsintensität her vergleichbar ist. Für einen solchen Beschluss über die Verringerung der Hauptforderung ist aber gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG die qualifizierte Mehrheit von 75% erforderlich.

Für zu weit gefasst stufen wir den Teil des Beschlussvorschlages zu TOP 2, 2.d) (Ersatz der Aufwendungen und Kosten) ein, wonach der gemeinsame Vertreter auch Ersatz der ihm entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater insbesondere Rechtsanwälte verlangen kann. Da dieser Kostenersatzanspruch in der Höhe nicht begrenzt ist, und die Mandatierung lediglich aus Sicht des gemeinsamen Vertreters sinnvoll sein muss (und somit eine Kontrolle z.B. durch die Anleihegläubiger fehlt) sehen wir eine Gefahr darin, dass daraus entstehende Kosten „uferlos“ werden könnten. Wir halten einen der Höhe nach begrenzten Kostenerstattungsanspruch für erforderlich.

Die Beschlussvorlage lässt im Übrigen offen, ob es auch zu den zumutbaren Anstrengungen gehört, die Vergütung zuvor gegenüber dem Insolvenzverwalter einzuklagen, sofern eine entsprechende Vergütungsvereinbarung besteht.

Darüber hinaus wäre es hilfreich gewesen, wenn im Rahmen des Beschlussvorschlages zu TOP2 die jeweiligen Beträge in EUR sowie die Zahlungen, die der Insolvenzverwalter bereits geleistet hat, angegeben worden wären, damit die Anleihegläubiger sich direkt einen Eindruck von der Belastung verschaffen können.

Zur Vermeidung einer (kostenintensiven) zweiten Versammlung, die als Präsenzversammlung stattfinden muss, sollten alle Anleihegläubiger bereits innerhalb der Abstimmung ohne Versammlung abstimmen.

München, den 25.08.2021

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie der SolarWorld AG i.I.!